

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-016

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen/Immobilien
 Verfasser Janett Zaumseil

Erstellungsdatum: 09.07.2019
 Aktenzeichen 20.21.00

Betreff:

Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept 2014 - 2022 der Stadt Genthin für den Zeitraum 2019 bis 2027

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
17.09.2019	Stadtrat der Stadt Genthin	Vorberatung				
26.09.2019	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				
12.11.2019	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	Vorberatung				
14.11.2019	Hauptausschuss	Vorberatung				
21.11.2019	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2014 bis 2022 der Stadt Genthin für den Zeitraum 2019- 2027.

(Janett Zaumseil)
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit der Aufstellung des ersten doppelhaushaltlichen Haushaltsplanes 2014 wurde deutlich, dass der Ergebnisplan in seinen Erträgen und Aufwendungen nicht ausgeglichen werden kann. Diese finanzielle Entwicklung der Stadt Genthin war auch im mittelfristigen Finanzplanzeitraum erkennbar.

Nunmehr wurden auf der Grundlage des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2014 bis 2022 der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 aufgestellt. Das Haushaltskonsolidierungskonzept wurde zudem entsprechend fortgeschrieben.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA in der derzeit geltenden Fassung ist der Haushalt der Kommune jedes Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Kann ein Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt (2019 = bis 2027).

Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.

Durch die Anhebung der Hebesätze bei den Grundsteuern A, B und bei der Gewerbesteuer zum 01.01.2023 ist der Haushaltsausgleich ab 2023 hergestellt. Nähere Erläuterungen hierzu, sind dem Haushaltskonsolidierungskonzept zu entnehmen.

Anlagen:

2019-2024/SR-016_Anlage 1_Fortschreibung HKK 2019-2027

Finanzielle Auswirkungen: siehe Haushaltskonsolidierungskonzept